

KANTON THURGAU
GEMEINDE ESCHLIKON

**REGLEMENT
ÜBER DAS LANDKREDITKONTO**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
2	Kreditkompetenz	2
3	Finanzierung	2
4	Zuständigkeit	2
5	Kaufpreis	2
6	Verwendung für gemeindeeigene Zwecke	3
7	Veräußerung oder Abgabe im Baurecht	3
8	Bedingungen bei der Veräußerung oder Abgabe im Baurecht	3
9	Buchführung	4
10	Rechenschaftsablage	4
11	Aufhebung bisherigen Rechts	4
12	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung (GO) erlässt
die Gemeinde Eschlikon folgendes

Reglement über das Landkreditkonto

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde wahrt ihre Interessen in den Bereichen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes und fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Art. 2 Kreditkompetenz

Der Gemeinderat erhält unter dem Titel "Landkreditkonto" für die in Art. 1 erwähnten Zwecke eine Kreditkompetenz von maximal Fr. 5'000'000.--.

Art. 3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch eigene Mittel oder durch Darlehen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Darlehen im Rahmen der Kreditkompetenz aufzunehmen.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann über Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos entscheiden.

Art. 5 Kaufpreis

Die Kaufpreise der Grundstücke haben sich nach den Preisen zu richten, die unter üblichen Bedingungen in vergleichbarer Lage normalerweise bezahlt werden, wobei bei Eigenbedarf die Interessen der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Art. 6 Verwendung für gemeindeeigene Zwecke

Wird ein über das Landkreditkonto erworbenes Grundstück ganz oder teilweise für Zwecke der Gemeinde verwendet, so ist es vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen. Vorbehalten ist die Kreditkompetenz gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. d GO. Einzusetzen ist der Wert des seinerzeitigen Kaufpreises zuzüglich angefallener Nebenkosten und aufgelaufener Zinsen.

Art. 7 Veräusserung oder Abgabe im Baurecht

Sofern die Gemeinde Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Gemeinderat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele an Bauinteressenten veräussern oder im Baurecht abgeben.

Für den Fall der Veräusserung ist dem Landkreditkonto der dannzumalige Anlagewert gutzuschreiben.

Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf oder Teilverkauf von Grundstücken sind nach vollständigem Verkauf des Grundstückes der Verwaltungsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.

Beabsichtigt der Gemeinderat die Veräusserung eines Grundstückes aus dem Landkreditkonto, das zu einem Verlust führt, welcher höher ist als ihre eigene Finanzkompetenz nach Art. 14 Abs. 3 lit. d GO, so entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 8 Bedingungen bei der Veräusserung oder Abgabe im Baurecht

Der Kaufpreis ist durch den Erwerber bar zu entrichten oder sicherzustellen, soweit keine Schuldübernahme erfolgt. Allfällige Baurechtszinsen sind, soweit gesetzlich möglich, grundpfandrechtlich sicherzustellen.

Bei einem Verkauf oder der Abgabe im Baurecht ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer bzw. der Baurechtsberechtigte den vorgesehenen Bau innert einer Frist von 2 Jahren zu erstellen hat. Die Frist kann durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen um längstens 1 Jahr verlängert werden. Es sind Rückkaufsrechte im Sinn von Art. 959 ZGB vorzumerken. Darin ist festzulegen, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingungen das Grundstück zum gleichen Preis, jedoch ohne Zins- und Gebührenzuschlag, von der Gemeinde zurückgekauft werden kann.

Art. 9 Buchführung

In der Gemeindebuchhaltung wird ein Landkreditkonto geführt, das für jedes einzelne Grundstück alle notwendigen Angaben enthält. Diesem werden der Kaufpreis zuzüglich Gebühren und Perimeterbeiträge belastet.

Die Zinsen und Nebenkosten der benötigten Kredite werden den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken anteilmässig belastet.

Art. 10 Rechenschaftsablage

Im Anhang zur Jahresrechnung ist wie folgt Rechenschaft über das Landkreditkonto abzulegen:

- Im laufenden Jahr erworbene Grundstücke mit Angabe des Kaufpreises
- Im laufenden Jahr veräusserte Grundstücke mit Angabe des Verkaufspreises
- Im betreffenden Jahr eingeräumte Baurechte mit Angabe der Bedingungen
- Bestand der Grundstücke im Eigentum der Gemeinde mit Buchwerten am Ende des Rechnungsjahres

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Landkreditkonto der bisherigen Ortsgemeinde Wallenwil aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eschlikon

beschlossen am 25. Juni 1997.

Der Gemeindeammann:

sig. Hans Fritschi

Der Gemeindeschreiber:

sig. Norbert Näf

Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2017 durch Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Mäder

Der Gemeindeschreiber

sig. Marcel Aeschlimann
